

## Neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen mit dem Datenschutz vertraut machen

**Zusammenfassung:** Neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen sollten zeitnah eine grundlegende Einführung in den Datenschutz im Unternehmen erhalten. Je früher das geschieht, desto größer dürfte die Affinität zum Datenschutz bei den neu Eingestellten sein. Im Zusammenhang mit der ersten Unterweisung sollte spätestens die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgen.

**Praxisbeispiel:** Eine neu eingestellte Kollegin meldet sich beim Datenschutzbeauftragten. Sie ist im Kundenservice tätig. Sie möchte wissen, ob der Datenschutzbeauftragte auch Schulungen durchführt. Im Unternehmen, in dem sie bisher tätig war, konnte sie leider an keiner der beiden(!) Schulungen teilnehmen. Einmal war sie krank, das andere Mal im Urlaub. Auf die Frage, wie lange sie da gearbeitet hat, antwortet sie acht Jahre. Jetzt möchte sie endlich eine Datenschutzeschulung besuchen und sie hat schon von Kollegen gehört, dass diese Schulungen immer sehr interessant seien. Erfreut sagt ihr der Datenschutzbeauftragte, dass es hier im Unternehmen selbstverständlich ist, dass neu Eintretende eine Einführung in den Datenschutz erhalten. Er teilt ihr auch gleich den nächsten Termin mit, so dass sie sich gleich anmelden kann.

### **Bewusstsein für Datenschutz hängt vom Grad der Information ab:**

Manche Unternehmen haben Beschäftigte, die sich mit dem Thema Datenschutz gut auskennen, bei anderen Unternehmen sind die Kenntnisse weniger gut ausgeprägt. Letzten Endes hängt das vom Grad der Information zu diesem Thema ab. Haben die Beschäftigten an Schulungen teilgenommen, ist der Datenschutz tendenziell deutlich besser im Bewusstsein verankert, als wenn das nicht der Fall ist. Werden Datenschutzvorfälle wie Datendiebstahl von Beschäftigten verhindert, geschieht das eher in Unternehmen mit einem hohen Grad an Mitarbeiterinformation zum Thema.

### **Hauptpflicht des Datenschutzbeauftragten:**

Der Datenschutzbeauftragte hat als eine seiner wichtigsten Aufgaben insbesondere die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen (§ 4g Abs.1 Nr. 2 BDSG). Dazu müssen verbindlich Schulungen und Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert werden. Diese Verpflichtungen für Schulungen gelten auch für neu eintretende Mitarbeiter/innen.

### **Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten:**

Hierzu zählen grundsätzlich alle, die einen eigenen Rechnerzugang haben. Da der Rechnerzugang in aller Regel auch mit einem eigenen E-Mail-Konto einhergeht, könnte das das Kriterium sein: Alle neu Eintretenden, die über einen Account verfügen, sind in die Datenschutzunterweisung einzubeziehen.

**Neu eintretende Beschäftigte:** Wer neu in das Unternehmen eintritt, kennt die Gepflogenheiten noch nicht. Daher ist hier besondere Sorgfalt darauf zu legen, dass diese Beschäftigten verlässlich in die Bestimmungen des Datenschutzes eingewiesen werden. Schwerpunkte dabei sind allgemeine Themen zum Datenschutz.

### **Jeder für sich oder alle zusammen:**

Manchmal werden zum Monatsanfang mehrere Kolleginnen und Kollegen eingestellt, manchmal mehrere Monate lang gar niemand, manchmal gibt es nur eine neue Kraft. Hier muss der Datenschutzbeauftragte entscheiden, ob er jeden neuen Kollegen oder jede neue Kollegin gleich intensiv unterweisen möchte oder ob er es zunächst bei einer schriftlichen Anleitung belässt und wartet, bis mehrere Neue zusammengekommen sind, um diese dann gemeinsam zu unterweisen. Die Erfahrung lehrt, dass Unterweisung gleich bei der Einstellung die bessere Variante ist, wenn dies auch mit sich bringen kann, dass es ein Einzelcoaching wird. Das kann jedoch nur der Datenschutzbeauftragte selbst unter Abwägung der zur Verfügung stehenden zeitlichen Verfügbarkeit entscheiden.

### **Organisation kann anders sein als beim bisherigen Arbeitgeber:**

Datenschutz ist Datenschutz. Sollte man meinen. Tatsächlich aber kann die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in unterschiedlicher Form erfolgen. Prozessabläufe, bei denen der Schutz der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten eine Rolle spielt, können durchaus unterschiedlich organisiert werden. Schon alleine die Verantwortung für Verfahrensabläufe kann völlig unterschiedlich geregelt sein. Daher sollten neu Eintretende genau mit den Gepflogenheiten beim Datenschutz vertraut gemacht werden, die hier vorliegen. Umgekehrt kann ein Gespräch mit der neuen Kollegin auch dazu führen, dass

die eine oder andere Idee auch hier passen könnte. Für die neue Kollegin wäre das natürlich ein wunderbarer Einstieg, wenn sie gleich eine neue Idee einbringen könnte.

**Mögliche Inhalte:** Verfügen neu Eintretende noch nicht über Kenntnisse beim Datenschutz, dann ist die Erstunterweisung als Basis zu verstehen. Hier sollten folgende Mindestinhalte vorkommen:

Datenschutz – Definition, Datenschutz als Grundrecht, Grundbegriffe des Datenschutzes (personenbezogene Daten, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Datensparsamkeit und Datenvermeidung, Anonymisierung und Pseudonymisierung), Betroffenenrechte, die wichtigsten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die wichtigsten Datenschutzrichtlinien im Unternehmen („10 Gebote“), Verpflichtung auf das Datengeheimnis usw., Verfahrensverzeichnis, -übersicht, -beschreibung, Schutzstufen

#### **Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Zusammenhang mit den Schulungen:**

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis hat bei Aufnahme der Tätigkeit der Betroffenen zu erfolgen. Erfolgt eine Einführungsschulung zum Datenschutz, macht es Sinn, die Verpflichtung in diesem Rahmen vorzunehmen, denn dann haben die Beschäftigten verstanden, weshalb und worauf sie verpflichtet werden.

**Vorteil:** Die neu eintretenden Beschäftigten kennen nach der Schulung auch alle den Datenschutzbeauftragten.

**Datenschutzrisiken:** Erfolgt die Schulung nicht, wird die Organisationsverpflichtung des § 9 BDSG verletzt. Kommt es in der Folge zu einem Datenschutzvorfall, hat das Unternehmen mindestens grob fahrlässig und nicht mehr nur fahrlässig. Kommt es in der Folge zu einem Datenschutzvorfall, der hätte verhindert werden können, wenn nur eine Schulung erfolgt wäre, kann dies zu einem Bußgeld gegen den Geschäftsführer wegen § 130 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) führen.

**Handlungsempfehlung:** Neu eintretende Beschäftigte, die regelmäßig in elektronischer Form mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt idealerweise im Rahmen einer einführenden Schulung zum Datenschutz.

*Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschutzkabarett.de*

**Mögliche Prozessschritte:** So könnte der gesamte Prozess aufgebaut sein, Ergänzende Prozessschritte sind natürlich jederzeit möglich.

1. Mit einem strukturierten Eintrittsprozess wird erfasst, wer in das Unternehmen eintritt und welche Aufgaben vom neuen Beschäftigten wahrgenommen werden sollen.
2. Wenn neue Beschäftigte regelmäßig mit personenbezogenen Daten in elektronischer Form Umgang haben, sind sie mit den Grundlagen des Datenschutzes im Unternehmen in geeigneter Weise vertraut zu machen.
3. Die Datenschutzunterweisungen können mit der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gekoppelt werden, allerdings muss die Verpflichtung bei Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit erfolgen, während es bei der einführenden Datenschutzunterweisung aus organisatorischen Gründen zu Verzögerungen kommen kann.
4. Die einführenden Unterweisungen sind möglichst früh nach Eintritt vorzunehmen, allerdings kann es bei der einführenden Datenschutzunterweisung aus organisatorischen Gründen (mehrere neue Beschäftigte werden zusammengefasst) zu Verzögerungen kommen.
5. Die Inhalte sollten auf die Tätigkeit der neuen Beschäftigten angepasst sein. Beispiel: Mitarbeiter im Vertrieb werden mit großer Wahrscheinlichkeit schon in der einführenden Schulung partiell andere Inhalte in der Unterweisung bekommen als Beschäftigte in der Finanzbuchführung.
6. Die Schulung sollte per Unterschrift bestätigt werden.
7. Die Schulungsinhalte sollten zusammen mit der Teilnehmerliste aufbewahrt werden.
8. Die Schulungsinhalte sollten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Form zum Zweck der Wiederholung oder des gezielten Nachlesens zu Verfügung gestellt

Eberhard Häcker, Ens Dorf